

# **Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Electronic Government an der Universität Potsdam**

**Vom 28. März 2012**

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP 4/2010 S. 60) sowie der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 21. März 2012 (AmBek UP S. 163) am 28. März 2012 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Electronic Government erlassen:<sup>1</sup>

## **Übersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Zulassungsbescheid und Abschluss des Verfahrens
- § 8 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Electronic Government an der Universität Potsdam.

## **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Electronic Government zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudium Wirtschaftsinformatik und Electronic Government kann an der Universität Potsdam zugelassen werden, wer

- a) in einem Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland den Bachelorgrad oder einen vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten hat,
- b) in Betriebswirtschaftslehre oder einem äquivalenten Studiengang an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland den Bachelorgrad oder einen vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten hat, wenn dieser Studiengang
  - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern,
  - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP),
  - sowie insgesamt 24 LP (ECTS) in Wirtschaftsinformatik oder Informatik umfasste,
- c) in einem Studiengang Politik- und/ oder Verwaltungswissenschaft an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland den Bachelorgrad oder einen vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten hat, wenn dieser Studiengang
  - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern,
  - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP),
  - sowie insgesamt 24 LP (ECTS) in Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik oder Informatik umfasste,
- d) in einem Studiengang Informatik an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland den Bachelorgrad oder einen vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten hat, wenn dieser Studiengang
  - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern,
  - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP),
  - sowie insgesamt 24 LP (ECTS) in Betriebswirtschaftslehre, Public Management oder Wirtschaftsinformatik umfasste,
- e) eine besondere fachliche Eignung vorweisen kann, welche durch das dieser Ordnung beschriebene Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Electronic Government festgestellt wird.

(2) Zum Masterstudium Wirtschaftsinformatik und Electronic Government kann an der Universität Potsdam zugelassen werden, wer einen zu Absatz 1

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. April 2012.

vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen kann. Darüber hinaus müssen von ausländischen Bewerbern/Bewerberinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse durch entsprechende Zertifikate gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe f nachgewiesen werden.

(3) Entspricht der Nachweis zu Absatz 1 oder 2 aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen.

(4) Bei fehlender Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen. Der Umfang dieser Auflagen darf den Umfang der Wahlmodule des Masterstudiums nicht überschreiten.

(5) Es werden englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt, die mindestens der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage entsprechender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen. Dafür gelten folgende Zertifikate bzw. Zeugnisse als Nachweis der Stufe C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen:

- UNICert III,
- TOEFL Internet-Based Test mind. 90 Punkte,
- Cambridge certificate of Advanced English mit mindestens der Note B,
- IELTS mit mindestens 6,5 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule.

Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(6) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Wurde eine Zulassungsbeschränkung verhängt, weil die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, findet ein Zulassungsverfahren gemäß § 5 statt.

#### **§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen**

(1) Bewerbungen sind sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. Für alle nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge verbindlicher letzter Bewerbungszeitpunkt ist der 15. März für das Sommersemester und der 15. September für das Wintersemester. Letzter Bewerbungszeitpunkt für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge nach Festlegung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für das Wintersemester ist der 1. Juni und für das Sommersemester der 15. Januar.

(2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular inkl. aller erforderlicher Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) elektronisch bei der Universität Potsdam, c/o uni-assist e.V., vorliegen; die amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises gemäß Absatz 3 (b) und das unterzeichnete Bewerbungsformular müssen innerhalb dieser Frist bei uni-assist e.V. eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular,
- b) eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten,
- c) eine Kopie des Diploma Supplement oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Aus dem Nachweis müssen die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen hervorgehen. Wurden die Leistungen an einer anderen Universität/Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden, beizulegen.
- d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- e) gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung die Erklärung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik und Electronic Government oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsinformatik und Electronic Government bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren im Studiengang Wirtschaftsinformatik und Electronic Government befindet,
- f) nicht-deutschsprachige Bewerber/ Bewerberinnen müssen einen Nachweis über für das Studium ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (mindestens DSH-2)

oder durch ein gleichwertiges anderes Zertifikat erbringen,

- g) Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 5.

## § 5 Zulassungsverfahren

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und  
b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert, mindestens jedoch ein Studienplatz für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage des bis dahin erreichten Notendurchschnitts und eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of Records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten,  
b) es wird eine Rangliste gemäß § 6 gebildet,  
c) bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

## § 6 Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der erforderlichen fachlichen Befähigung der Bewerber/Bewerberinnen für die Aufnahme in den

Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Electronic Government an der Universität Potsdam. Die fachliche Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin wird durch ein gewichtetes Punktesystem ermittelt, das die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums und den Grad der Erfüllung des für den konsekutiven Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik und Electronic Government zugrunde gelegten stofflichen Anforderungsprofils einschließt.

(2) Die fachliche Befähigung wird nach folgendem Punktesystem geprüft und ermittelt:

A. Abschlussnote (50 %)

Für Abschlussnoten < 2,5:

Punktwert =  $[(2,5 - \text{Abschlussnote}) \times 27] - 0,5$

Für die Abschlussnote 2,5

Punktwert = 0

B. Fachliches Anforderungsprofil (50 %) Leistungen im ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den folgenden Fachgebieten

- Betriebswirtschaftslehre
- Informatik
- Wirtschaftsinformatik

Politik- und / oder Verwaltungswissenschaft werden in Abhängigkeit des Umfangs (gemessen in Leistungspunkten LP) Bewertungspunkte vergeben. Für jedes der genannten vier Fachgebiete gilt folgendes Punkteschema:

- Punktwert = 0, bei unter 4 LP,
- Punktwert = 5, bei 4 bis unter 8 LP,
- Punktwert = 10, bei 8 und mehr LP.

Es können in dem fachlichen Anforderungsprofil minimal 0 und maximal 40 Punkte erreicht werden. Andere als die oben genannten Fachgebiete werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

C. Zusätzliche Eignungsmerkmale

Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen besonderer Eignungsmerkmale gemäß § 8 Abs. 2 der Zulassungsordnung diesen einen Punktwert zuordnen.

Die Gesamtpunktzahl setzt sich aus der Summe der Punkte A, B und C zusammen. Nach dem Punktesystem können insgesamt minimal 0 Punkte erworben werden.

(3) Alle Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer persönlichen Punktzahl in eine Rangliste überführt und erhalten dadurch einen persönlichen Rangplatz (höchste Punktzahl = Rangplatz 1, zweithöchste Punktzahl = Rangplatz 2 usw.). Nach diesem Verfahren wird vorgegangen, bis alle vorhandenen Studienplätze besetzt sind. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für das Auswahlverfahren. Prüfer müssen der Fakultät

angehören. Die Prüfer vergeben auf der Grundlage des gewichteten Punkteschemas nach Einsicht in die Bewerbungsunterlagen die Einzelpunkte und bilden den Gesamtpunktwert.

(5) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste vergeben.

## **§ 7 Zulassungsbescheid und Abschluss des Verfahrens**

(1) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerber, die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht zum Zulassungsverfahren zugelassen werden können. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassungsverfahren enden am 30.09. für das Wintersemester und am 31.03. für das Sommersemester. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Die Antragsfrist hierfür beginnt jeweils am 30.09. für das Wintersemester bzw. am 31.03. für das Sommersemester und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester**

Sind in einem höheren Fachsemester des Masterstudiengangs Studienplätze frei, so können sie mit Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung, die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Bei der Auswahl und den Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.